

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Ulli Hockenberger, Tim Bückner,  
Christian Gehring, Isabell Huber, Ansgar Mayr und  
Dr. Matthias Miller CDU**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Unechte Teilortswahlen/Aufhebung der Ortschaftsverfassung**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Gemeinden haben bei den einzelnen Gemeinderatswahlen seit 1975 den Gemeinderat nach unechter Teilortswahl (mit jeweiliger Gesamtzahl der Teilorte) gewählt?
2. In wie vielen Gemeinden existierte bei den einzelnen Kommunalwahlen seit 1975 eine Ortschaftsverfassung (mit jeweiliger Gesamtzahl der Ortsteile)?
3. Inwiefern beabsichtigt sie, § 73 Absatz 3 Gemeindeordnung (GemO) zu ändern, um die Aufhebung der Ortschaftsverfassung, die durch Vereinbarung auf unbestimmte Zeit eingeführt wurde, ohne Zustimmung des Ortschaftsrats zu ermöglichen?

10.6.2024

Hockenberger, Bückner, Gehring, Huber, Mayr, Dr. Miller CDU

Antwort\*)

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2024 Nr. IM2-0141.5-528/22/6 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Gemeinden haben bei den einzelnen Gemeinderatswahlen seit 1975 den Gemeinderat nach unechter Teilortswahl (mit jeweiliger Gesamtzahl der Teilorte) gewählt?*

Zu 1.:

Nach den beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg vorliegenden Daten wurden Gemeinderatswahlen mit unechter Teilortswahl wie folgt durchgeführt:

Wahljahr	Gemeinden insgesamt	Gemeinden mit unechter Teilortswahl	Zahl der Wohnbezirke <sup>1)</sup> insgesamt
1975 <sup>2)</sup>	1 110	717	nicht bekannt <sup>3)</sup>
1980	1 110	706	nicht bekannt <sup>3)</sup>
1984	1 110	693	3 931
1989	1 110	680	3 149
1994	1 110	638	2 970
1999	1 110	596	2 745
2004	1 110	537	2 490
2009	1 101	483	2 231
2014	1 101	438	2 030
2019	1 101	384	1 792
2024	1 101	314 <sup>4)</sup>	1 400 <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Bei unechter Teilortswahl nach § 27 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) wird das gesamte Gemeindegebiet in Wohnbezirke eingeteilt.

<sup>2)</sup> Einschließlich vorgezogener und nachgeholter Wahlen.

<sup>3)</sup> Angaben zu Wohnbezirken liegen für diese Wahlen nicht vor.

<sup>4)</sup> Nicht enthalten ist die für ungültig erklärte Gemeinderatswahl Crailsheim. Die Neuwahl findet im Jahr 2025 ohne unechte Teilortswahl statt.

2. *In wie vielen Gemeinden existierte bei den einzelnen Kommunalwahlen seit 1975 eine Ortschaftsverfassung (mit jeweiliger Gesamtzahl der Ortsteile)?*

Zu 2.:

Nach den beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg vorliegenden Daten war zum Zeitpunkt der jeweiligen Kommunalwahlen in den Gemeinden wie folgt eine Ortschaftsverfassung eingeführt:

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Wahljahr	Gemeinden insgesamt	Gemeinden mit Ortschaftsverfassung	Zahl der Ortschaften <sup>1)</sup> insgesamt
1975 <sup>2)</sup>	1 110	456	1 711
1980	1 110	443	1 687
1984	1 110	444	1 757
1989	1 110	436	1 714
1994	1 110	426	1 695
1999	1 110	418	1 666
2004	1 110	414	1 650
2009	1 101	410	1 647
2014	1 101	407	1 640
2019	1 101	403	1 631
2024	1 101	403	1 641

<sup>1)</sup> Ortsteile, für die eine Ortschaftsverfassung eingeführt ist (§§ 67, 68 Absatz 1 GemO).

<sup>2)</sup> Einschließlich vorgezogener und nachgeholter Wahlen.

*3. Inwiefern beabsichtigt sie, § 73 Absatz 3 Gemeindeordnung (GemO) zu ändern, um die Aufhebung der Ortschaftsverfassung, die durch Vereinbarung auf unbestimmte Zeit eingeführt wurde, ohne Zustimmung des Ortschaftsrats zu ermöglichen?*

Zu 3.:

Nach § 73 Absatz 3 GemO kann die Ortschaftsverfassung, wenn sie aufgrund einer Vereinbarung nach § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 4 GemO auf unbestimmte Zeit eingeführt worden ist, durch Änderung der Hauptsatzung mit Zustimmung des Ortschaftsrats aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach Einführung der Ortschaftsverfassung. Der Beschluss des Ortschaftsrats bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

Die Ortschaftsverfassung wurde 1970 eingeführt, um Gemeindezusammenschlüsse im Rahmen der Gemeindegebietsreform zu fördern. Mit ihr sollte den früher selbstständig gewesenen Ortsteilen ermöglicht werden, ihre eigenen Angelegenheiten in einem bestimmten Maß weiterhin selbstverantwortlich zu erledigen. Zum Schutz der Gemeinden, die ihre Selbstständigkeit verloren haben, sollte die Ortschaftsverfassung nicht ohne Weiteres wieder aufgehoben werden können. Eingliederungsvereinbarungen wurden in der Regel in der Annahme abgeschlossen, dass die Abschaffung der Ortschaftsverfassung nicht ohne Zustimmung des Ortschaftsrats erfolgen kann. Insofern geht es hier auch um Vertrauensschutz und Vertragstreue. Deshalb ist es gerechtfertigt, dass die Aufhebung der Ortschaftsverfassung der Zustimmung des Ortschaftsrats als Vertretung der in der Ortschaft wohnenden Bürgerinnen und Bürger bedarf. Eine Änderung der Vorschrift des § 73 Absatz 3 GemO ist deshalb von der Landesregierung nicht beabsichtigt.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen